

KommP

KommunalPraxis spezial

FACHZEITSCHRIFT FÜR VERWALTUNG, ORGANISATION UND RECHT

HERAUSGEBER

Christoph Donhauser
Timm Fuchs
Prof. Dr. Andreas Saxinger

EHRENAMT UND KOMMUNALE STIFTUNGEN

Ausgewählte Beiträge zur Förderung des Ehrenamtes;
kommunale Stiftungen nach der Stiftungsreform

FACHBEITRÄGE

Die Entwicklung bedarfsgerechter Schulungsangebote für Engagierte am
Beispiel der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt

Sorgen und Nöte ehrenamtlicher Kommunalpolitiker:innen

Professionelle und erfolgreiche Nachwuchsgewinnung – Strategien und
Handlungsansätze für das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren

Ehrenamtliche Wahlhelfer:innen gewinnen – Herausforderungen für die
Kommunen und ihre Möglichkeiten am Beispiel der Stadt Köln

Ehrenamtliche Unterstützung für Flüchtlinge

Bürgerschaftliches Engagement und gesellschaftlicher Zusammenhalt

Kommunale und gemeinnützige Stiftungen nach der Reform des Stiftungs-
rechts

Erhaltung des Stiftungsvermögens – Rechtliche Vorgaben und Haftungsfragen

Heft 1 | 2023

23. Jahrgang

KommP spezial

ISSN 1617-3759 · B 1392

Art.-Nr. 69391301

1

Carl Link Kommunalverlag

Liebe Leserinnen und Leser,

der Schwerpunkt dieses Heftes liegt auf dem Thema Ehrenamt. *Peranić* gibt einen Einblick in die Entwicklung bedarfsgerechter Schulungsangebote für ehrenamtlich Engagierte durch die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt. Daraus leitet Sie Handlungsempfehlungen für Informations- und Schulungsangebote auf kommunaler Ebene ab.

Mit den Sorgen und Nöten ehrenamtlicher Kommunalpolitiker:innen beschäftigt sich *Lehmann*. Er weist auf einzelne Problemstellungen hin und zeigt – wenn möglich – Handlungsoptionen auf. Im Fokus stehen die Verbesserung von Rahmenbedingungen der ehrenamtlichen Kommunalpolitik, die Nachwuchsgewinnung, Frauen in der Kommunalpolitik und Hass und Hetze gegen Kommunalpolitiker:innen.

Das Thema Nachwuchsgewinnung greift auch *Heinisch* auf. Er stellt diesbezüglich Strategien und Handlungsansätze für das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren vor.

Eine weitere Herausforderung, der sich die Kommunen regelmäßig stellen müssen, ist die Gewinnung von ehrenamtlichen Wahlhelfern, um die Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen durchführen zu können. *Zinn* stellt das Kölner Akquisemodell mit Erfahrungen und Überlegungen für die Zukunft dar.

Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die ehrenamtliche Unterstützung geflüchteter Menschen eine wichtige Rolle für die humane und solidarische Aufnahme von Schutzsuchenden spielt. *Bonberg* zeigt auf, mit welchen Herausforderungen es das Ehrenamt hier zu tun hat und wie Kommunen die ehrenamtliche Arbeit unterstützen kann.

Strachwitz schließlich beleuchtet das Thema Bürgerschaftliches Engagement und gesellschaftlicher Zusammenhalt. Bürgerschaftliches Engagement, gesellschaftlicher Zusammenhalt, Zivilgesellschaft und demokratische Gesellschaft stehen in einem engen Zusammenhang zueinander. Diese Elemente sind jedoch in einem Veränderungsprozess begriffen, der mit Blick auf das Ziel bewältigt werden muss, unsere Gesellschaftsordnung gegen ihre Gegner resilient zu machen.

Zum 01.07.2023 tritt das neue Stiftungsrecht in Kraft. In zwei Beiträgen nehmen wir uns auch dieses Themas an. *Schauhoff/Mehren* geben einen Überblick über das neue Stiftungsrecht, insbesondere für kommunale und gemeinnützige Stiftungen. Sie gehen dabei u.a. auf die Wesensmerkmale des Stiftungswesens ein und stellen die wesentlichen stiftungsrechtlichen Regelungen vor.

Der Umgang mit dem Stiftungsvermögen stellt in der Praxis häufig eine Herausforderung dar. *Kraftsoff* beschäftigt sich mit den rechtlichen Vorgaben und Haftungsfragen zur Erhaltung des Stiftungsvermögens.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre,

Ihre

Annette Baier

Annette Baier



Fachbeiträge

Katarina Peranić
Die Entwicklung bedarfsgerechter Schulungsangebote für Engagierte am Beispiel der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt 2

Alexander Lehmann
Sorgen und Nöte ehrenamtlicher Kommunalpolitiker:innen 6

Dr. Jan Heinisch
Professionelle und erfolgreiche Nachwuchsgewinnung – Strategien und Handlungsansätze für das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren 11

Andreas Zinn
Ehrenamtliche Wahlhelfer:innen gewinnen – Herausforderungen für die Kommunen und ihre Möglichkeiten am Beispiel der Stadt Köln 15

Fabian Bonberg
Ehrenamtliche Unterstützung für Flüchtlinge 20

Rupert Graf Strachwitz
Bürgerschaftliches Engagement und gesellschaftlicher Zusammenhalt 23

Prof. Dr. Stephan Schauhoff/Judith Mehren
Kommunale und gemeinnützige Stiftungen nach der Reform des Stiftungsrechts 29

Dr. Anna Kraftsoff
Erhaltung des Stiftungsvermögens – Rechtliche Vorgaben und Haftungsfragen 36



Aktuelle Rechtsprechung 41



Veranstaltungen 43



Impressum und Vorschau 47

75 Vgl. BT-Drucks. 19/28173, S. 57.

76 § 83c Abs. 1 Satz 2 BGB n.F.

77 Vgl. § 100 BGB.

78 Zutreffend *Hüttemann/Rawert*, Fn. 8, 18; zum Umschichtungsgewinn ausdrücklich § 83c Abs. 1 Satz 3 BGB n.F.; s.a. *Lorenz/Mehren*, DStR 2021, 1774 (1776).

79 Zutreffend *Hüttemann/Rawert*, Fn. 8, 18.

80 BT-Drucks. 19/28173, S. 57.

81 BT-Drucks. 19/28173, S. 55; eingehend dazu *Mehren*, Fn. 62, Kap. 7 Rn. 53 ff.; *Kraus*, in: Schauhoff/Mehren, Stiftungsrecht nach der Reform, Kap. 6 Rn. 111 ff.

82 BT-Drucks. 19/28173, S. 61.

83 BT-Drucks. 19/28173, S. 61.

84 Dazu *Hüttemann WM* 2016, 673.

85 BT-Drucks. 19/28173, S. 64; eingehend zu Strukturentscheidungen und Satzungsänderungen *Kirchhain*, in: Schauhoff/Mehren, Stiftungsrecht nach der Reform, Kap. 9.

86 § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BGB n.F.

87 § 85 Abs. 1 Satz 2 BGB n.F.

88 § 85 Abs. 2 Satz 1 BGB n.F.

89 § 85 Abs. 3 BGB n.F.

90 Vgl. BT-Drucks. 19/28173, S. 68; *Lorenz/Mehren*, DStR 2021, 1774 (1777).

91 Vgl. §§ 86 bis 86h BGB n.F.

92 BT-Drucks. 19/28173, S. 69, 74.

93 § 85 Abs. 1 Satz 3 BGB n.F.

94 BT-Drucks. 19/28173, S. 66.

95 BT-Drucks. 19/28173, S. 28.

96 Zur verfassungsrechtlichen Kritik an der Ansiedlung des Registers beim Bundesamt für Justiz *Kämmerer/Rawert*, npoR 2020, 273; *Mayen*, Öffentliches Recht als Bestandteil des Zivilrechts?, Der Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts des BMJV, ZHR 184 (2020), 691; *Markworth*, Das Stiftungsrecht am Scheideweg, NZG 2021, 100 (108).

97 § 20 Abs. 1 Satz 1 StiftRG.

98 § 82c BGB n.F.

<Ar-265.2205-00008>

Erhaltung des Stiftungsvermögens

Rechtliche Vorgaben und Haftungsfragen

von Dr. Anna Kraftsoff, Rechtsanwältin, Leiterin des Regionalbüros Berlin von Deutsches Stiftungszentrum GmbH und Partnerin der Deutsche Stiftungsanwälte Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Berlin

Der Umgang mit dem Stiftungsvermögen stellt in der Praxis häufig eine Herausforderung dar. Der Begriff des Vermögenserhalts wird von den Stiftungsverantwortlichen oft mit Unsicherheiten und Haftungsrisiken in Verbindung gebracht. Welcher rechtliche Rahmen zu beachten ist, hängt nicht zuletzt von der Rechtsform der jeweiligen Stiftung ab. Eine maßgebliche Rolle spielen dabei stets die Vorgaben in der Stiftungssatzung.

I. Vorfragen zu Stiftung und Vermögen

1. Stiftungsformen

a) Vielfalt der Rechtsformen

Vor einer eingehenden Darstellung der Vorgaben für die Erhaltung des Stiftungsvermögens sollte zunächst die Frage geklärt werden, was mit einer Stiftung gemeint ist. Denn »Stiftung« ist kein geschützter Rechtsbegriff. Für eine Stiftung stehen grundsätzlich unterschiedliche Rechtsformen zur Verfügung. Neben den in der Praxis gleichermaßen beliebten Rechtsformen der Stiftungs-GmbH und Stiftungs-Vereinen, kann eine Stiftung auch in Form einer rechtsfähigen und einer nichtrechtsfähigen Stiftung organisiert sein.

Sowohl die rechtsfähige als auch die nichtrechtsfähige Stiftung können zudem unterschieden werden nach Stiftungen des bürgerlichen Rechts und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Einen Sonderfall bilden die sog. kommunalen Stiftungen. Einen weiteren Sonderfall bilden die kirchlichen Stiftungen, auf die in diesem Beitrag nicht weiter eingegangen wird.

b) Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), §§ 80 ff. BGB, kodifiziert.

Sie beruht auf einem privatrechtlichen Stiftungsgeschäft und kommt durch die staatliche Anerkennung zustande. Nach einem siebenjährigen Gesetzgebungsverfahren wurde das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts am 24.06.2021 beschlossen.¹ Das neue Stiftungszivilrecht tritt somit am 01.07.2023 in Kraft. Daneben wird das neue Stiftungsregistergesetz und die darauf bezogenen neuen Regelungen des BGB am 01.01.2026 in Kraft treten. Durch die Reformierung des Stiftungszivilrechts werden die wesentlichen Fragen bundes einheitlich im BGB geregelt.²

c) Rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts

Die rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts wird hingegen im BGB (§ 89 BGB) nur beiläufig erwähnt. Eine bundesgesetzliche Definition des Begriffs der öffentlich-rechtlichen Stiftung ist nicht vorhanden.³ Bedingt durch die traditionelle Kompetenzverteilung zwischen Bundesstaat und Bundesländern haben sich für die rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts auch keine einheitlichen Gesetzesbestimmungen herausgebildet. Eine Öffentlich-rechtliche Stiftung zeichnet sich durch ihre Eingliederung in das staatliche Verwaltungssystem aus und bildet einen organisatorischen Bestandteil der Staatsverwaltung.⁴ Öffentlich-rechtliche Stiftungen entstehen durch staatlichen Hoheitsakt, etwa durch Verwaltungsakt oder Gesetz.⁵ Teilweise bestimmen Landesgesetze, dass öffentlich-rechtliche Landesstiftungen nur per Gesetz errichtet werden können; entsprechendes folgt für bundesunmittelbare öffentlich-rechtliche Stiftungen aus Art. 87 Abs. 3 Grundgesetz (GG).⁶

Die für eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts geltenden Regelungen des BGB sind teilweise auf Grund ausdrücklicher Anordnung einiger Landesstiftungsgesetze auf die öffentlich-rechtliche Stiftung anwendbar (vgl. Bayerisches Stiftungsgesetz [BayStG], Hessisches Stiftungsgesetz [Hess-

StiftG]). Im Übrigen wird zudem in der Literatur grundsätzlich eine entsprechende Anwendung befürwortet.⁷

d) Nichtrechtsfähige Stiftung

Von den rechtsfähigen Stiftungen, die eine juristische Person darstellen, zu unterscheiden sind die Zuwendungen, die einer juristischen Person des öffentlichen oder des privaten Rechts mit der Auflage gemacht werden, das Vermögen zu einem bestimmten Zweck zu verwenden (sog. nichtrechtsfähige oder fiduziarische Stiftung).⁸ In der Regel werden die Auflagen in einer Stiftungssatzung festgelegt.

Für die nichtrechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts geltend hierbei die jeweiligen öffentlich-rechtlichen Vorschriften der entsprechenden staatlichen Ebene.

Eine privatrechtliche nichtrechtsfähige Stiftung beruht auf einer vertraglichen Vereinbarung. Es handelt sich dabei um ein zweckgebundenes Sondervermögen, das von einem Träger – dem sog. Treuhänder – verwaltet wird. Die Rechte und Pflichten des Treuhänders ergeben sich aus einem Treuhandvertrag (häufig in Form eines Stiftungsgeschäfts nebst einer Satzung), den dieser mit dem Stifter schließt, oder aber durch eine Auflage, mit der der Stifter die Zuwendung verbindet. Der Treuhänder handelt für die Stiftung, ist aber im Innenverhältnis zum Stifter vertraglich oder aufgrund testamentarischer Verfügung an den Stifterwillen gebunden.⁹

e) Kommunale Stiftung

Kommunale Stiftungen (auch »örtliche Stiftungen« genannt) bilden einen in der Praxis relevanten Bereich. Sie stellen jedoch keine eigenständige Rechtsform dar. Eine bundeseinheitliche Begriffsbestimmung fehlt. Die Landesstiftungsgesetze liefern dazu abweichende Definitionen und unterwerfen die kommunalen Stiftungen einer besonderen Aufsicht.¹⁰

Der Bundesgesetzgeber hat im Zuge der Stiftungsrechtsreform in der Begründung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts die kommunale Stiftung als eine Stiftung beschrieben, die von einer kommunalen Körperschaft verwaltet wird. Damit eine Stiftung als kommunale Stiftung anzusehen ist, muss in der Satzung geregelt sein, dass die Gemeinde oder ein Gemeindeorgan die Aufgaben des Stiftungsvorstands wahrnimmt, das heißt, dass sie Vorstandsmitglied ist.¹¹

Kommunale Stiftungen verfolgen grundsätzlich öffentliche Zwecke und beschränken sich dabei auf einen regionalen oder lokalen Bereich. Sie können in der Form der öffentlich-rechtlichen, aber auch der privatrechtlichen Stiftung (rechtsfähig oder nichtrechtsfähig) errichtet werden. Ihre Besonderheit besteht darin, dass sie in das Gefüge der öffentlichen Verwaltung eingebunden sind.¹² Aufgrund ihrer kommunalen Einbindung unterliegen rechtsfähige kommunale Stiftungen neben den stiftungsrechtlichen Vorschriften in der Regel den Vorgaben des jeweiligen Kommunalrechts.¹³

Für die nichtrechtsfähigen kommunalen Stiftungen gelten die Landesstiftungsgesetze grundsätzlich nicht. Diese Vermögensmassen unterliegen vielmehr unmittelbar den Vorschriften des Kommunalrechts. In verschiedenen Kommunalgesetzen der Länder, insbesondere in den Gemeindeordnungen, sind hierbei besondere Bestimmungen enthalten, die speziell für die nichtrechtsfähigen kommunalen Stiftungen gelten.¹⁴

2. Stiftungsvermögen

Auch bei dem Begriff Stiftungsvermögen herrscht Vielfalt. Charakteristisch für die Stiftung ist allerdings die Verknüpfung von Zweck und Vermögen. Das Vermögen wird stets zur Erfüllung eines festgelegten Zwecks gewidmet.

Mit der Stiftungsrechtsreform wird das Stiftungsvermögen erstmalig bundeseinheitlich für die rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in § 83b BGB n.F. definiert.

Das Stiftungsvermögen einer auf unbestimmte Zeit errichteten Stiftung besteht danach aus dem Grundstockvermögen und dem sonstigen Vermögen. In § 83b Abs. 2 BGB n.F. wird die Zusammensetzung des Grundstockvermögens in folgende Vermögensmassen vorgenommen: das bei der Errichtung gewidmete Vermögen, das der Stiftung ins Grundstockvermögen zugewendete Vermögen (Zustiftung) und das von der Stiftung zum Grundstockvermögen bestimmte Vermögen.

Das Grundstockvermögen entsteht also grundsätzlich durch die Widmung eines zu erhaltenden Vermögens im Gründungsvorgang. Es kann später durch Zustiftungen erhöht werden. Das Grundstockvermögen kann aber auch dadurch entstehen, dass die Stiftung sonstiges Vermögen, insbesondere Erträge, die nicht zwingend für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden müssen, zu Grundstockvermögen bestimmt. Dazu können die Stiftungsorgane durch die Satzung verpflichtet sein, wenn zum Beispiel der Stifter in der Satzung bestimmt hat, dass ein bestimmter Prozentsatz der Erträge zur Erhöhung des Grundstockvermögens verwendet werden soll. Enthält die Satzung keine Bestimmungen, haben die zuständigen Stiftungsorgane nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, inwieweit sie sonstiges Vermögen zu Grundstockvermögen bestimmen. Sie haben dabei die nach § 83c Abs. 1 BGB n.F. bestehende Vermögenserhaltungspflicht zu beachten, müssen aber auch darauf achten, dass die Stiftung ihren Zweck mit dem Stiftungsvermögen erfüllen soll.¹⁵ Bei einer steuerbegünstigten Stiftung sind zudem die Grenzen der Abgabenordnung im Hinblick auf die gemeinnützigkeitsrechtlich angeordnete Verwendung der Stiftungsmittel zu beachten.

Eine ausdrückliche Definition des »sonstigen Vermögens« findet sich zwar nicht im Gesetzestext, allerdings wird mit der Umschreibung des Grundstockvermögens auch mittelbar das sonstige Vermögen, nämlich als das Vermögen, das nicht zum Grundstockvermögen gehört, definiert.¹⁶ Insbesondere kann das sonstige Vermögen das bereits bei der Gründung eingebrachte verbrauchbare Vermögen beinhalten, welches nach den Vorgaben des Stifters bzw. im Ermessen der Stiftungsorgane¹⁷ einer sog. Hybridstiftung zu verwenden ist.

Die rechtsfähige Verbrauchsstiftung besteht gem. § 83b Abs. 1 Satz 2 BGB n.F. nur aus sonstigem Vermögen, da sie nach ihrer Konzeption ihr Vermögen vollständig zur Zweckerfüllung verbrauchen muss.

Eine Stiftung des öffentlichen Rechts wird in der Regel mit einem zu erhaltenden Vermögen ausgestattet. Häufig reicht dieses jedoch nicht zur Erfüllung ihres Zwecks aus, vielmehr folgen auf die Dotation variabel laufende Zuwendungen nach Maßgabe des jeweiligen Haushalts.¹⁸

Die Zusammensetzung des Vermögens in einer nichtrechtsfähigen privatrechtlichen Stiftung richtet sich individuell nach der jeweiligen Vereinbarung zwischen dem Stifter und dem Treuhänder bzw. nach dem Testament einer von Todes wegen errichteter Stiftung.



Übertragen werden können unabhängig von der Stiftungsart sämtliche übertragbare Vermögenswerte, wie beispielweise Barvermögen, Sachen, Wertpapiere, Gesellschaftsanteile, Forderungen und Immobilien.

Gemeinsam haben verschiedene Stiftungsformen zudem, dass das Stiftungsvermögen getrennt von fremdem/anderen Vermögen zu verwalten ist.

II. Rechtliche Vorgaben zur Erhaltung des Stiftungsvermögens

1. Vielfalt der rechtlichen Vorgaben

Aus der vorstehend dargestellten Vielfalt der Stiftungsformen ergibt sich eine Fülle von jeweils unterschiedlichen rechtlichen Vorgaben zur Erhaltung des Stiftungsvermögens. Insbesondere richten sich die Vorgaben für Stiftungs-GmbH nach dem GmbH- und HGB-Recht. Für die Stiftungs-Vereine gelten die vereinsrechtlichen Regelungen. Die öffentlich-rechtlichen Stiftungen richten sich nach den Vorgaben des jeweiligen Errichtungsaktes einschließlich der jeweils einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, während die nichtrechtsfähige Stiftung den Vorgaben der jeweiligen Vereinbarung bzw. dem Testament folgt.

Für die rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts hat der Reformgesetzgeber zum 01.07.2023 eine bundeseinheitliche rechtliche Grundlage im BGB geschaffen. Diese Grundlage findet teilweise aufgrund von Verweisen in den Landesstiftungsgesetzen bzw. auf kommunaler Ebene auch für die Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechende Anwendung. Das BGB-Stiftungsrecht kann zudem für die Kommune relevant werden, sofern rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts kommunal verwaltet werden. Auch wenn es selten vorkommt, kann eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts von der öffentlichen Hand gegründet werden. Schließlich kommt es auch vor, dass der Stifter einen Inhaber eines öffentlichen Amtes zum Vorstand seiner privatrechtlichen Stiftung bestimmt, so dass dieser nach Amtsannahme das Stiftungszivilrecht zu beachten hat. Das BGB-Stiftungsrecht erlangt dadurch nicht nur im privatrechtlichen, sondern auch im öffentlich-rechtlichen Raum an Bedeutung. Insofern wird nachstehend diese rechtliche Grundlage näher betrachtet.

2. Vorgaben zum Vermögenserhalt für die rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Wie bereits vorstehend erwähnt, tritt am 01.07.2023 für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts die Stiftungsrechtsreform in Kraft. Der Fokus der Darstellung richtet sich entsprechend auf die neue Rechtslage.

a) Vermögenserhaltungsgrundsatz

Nachdem der BGB-Gesetzgeber das Stiftungsvermögen in § 83b BGB n.F. definiert hat, regelt er in § 83c BGB n.F. die Verwaltung des Grundstockvermögens. Danach ist das Grundstockvermögen ungeschmälert zu erhalten.¹⁹

Die Erhaltungspflicht nach § 83c Abs. 1 Satz 1 BGB n.F. bezieht sich grundsätzlich auf das Grundstockvermögen als Ganzes, nicht auf die einzelnen Vermögensgegenstände, die das Grundstockvermögen bilden. Verlangt wird nach § 83c Abs. 1

Satz 1 BGB n.F. der Erhalt des Grundstockvermögens für die Stiftung als Mittel zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks.

Auch die Zusammensetzung des Grundstockvermögens kann von den zuständigen Stiftungsorganen grundsätzlich geändert werden, zum Beispiel, um durch Vermögensumschichtungen höhere Erträge für die Stiftung zu erwirtschaften. Allerdings ist der tatsächliche bzw. mutmaßliche Stifterwille hierbei entscheidend. Eine Umschichtung darf nicht die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gefährden. Dies kann vor allem bei einer Veräußerung solcher auf die Stiftung übertragenen Vermögensgegenstände gegeben sein, die unmittelbar der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen, wie zum Beispiel Grundstücke oder Einrichtungen, die nicht durch gleichwertige Vermögensgegenstände ersetzt werden können. Der Stifter kann in der Errichtungssatzung auch ausdrücklich bestimmen, dass einzelne Vermögensgegenstände nicht zu veräußern sind. Dann sind die zuständigen Stiftungsorgane daran gebunden, solange die Satzungsbestimmung nicht geändert wird.²⁰

Der zentrale Inhalt der Pflicht zur Erhaltung des Grundstockvermögens nach § 83c Abs. 1 Satz 1 BGB n.F. ist nach der Vorstellung des Bundesgesetzgebers das Verbot, Grundstockvermögen für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu verbrauchen. Nach § 83 Abs. 1 Satz 2 BGB n.F. ist der Stiftungszweck mit den Nutzungen des Grundstockvermögens zu erfüllen, das heißt nach § 100 BGB durch die Früchte, insbesondere Erträge, die aus den Vermögensgegenständen gezogen werden und die Gebrauchsvorteile, die die Vermögensgegenstände gewähren.²¹

Die Vermögenserhaltungspflicht beschränkt sich jedoch nicht auf das Verbot, das Grundstockvermögen zu verbrauchen. Ergänzend gilt die Pflicht der zuständigen Stiftungsorgane, das Vermögen als Mittel zur Erfüllung des Stiftungszwecks so zu verwalten, dass die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks durch die Nutzungen aus dem Vermögen sowohl gegenwärtig als auch langfristig gewährleistet wird. Abhängig vom Zweck der Stiftung, von der Art und dem Umfang ihres Grundstockvermögens sowie von der konkreten Nutzung des Grundstockvermögens für den Stiftungszweck können sich hierbei ganz unterschiedliche Anforderungen ergeben. Aus diesem Grund hat der Bundesgesetzgeber keine strikte Pflicht zum Nominal- oder Realerhalt bzw. zum Erhalt eines bestimmten Wertes des Vermögens festgelegt.²²

Erfüllt die Stiftung zum Beispiel ihren Zweck unmittelbar durch Gebrauch einzelner Vermögensgegenstände, wie die Nutzung von stiftungseigenen Grundstücken und Gebäuden bei einer Anstalt-Stiftung, so verpflichtet der Vermögenserhaltungsgrundsatz die Stiftung grundsätzlich, diese Vermögensgegenstände so zu verwalten, dass sich ihr Gebrauchswert für die Stiftung möglichst nicht schmälert. Bloße Schwankungen beim Marktwert solcher Vermögensgegenstände beeinflussen hingegen regelmäßig ihren Wert für die Stiftung nicht.

Welche Verwaltungsmaßnahmen erforderlich sind, kann regelmäßig nur mit Blick auf die konkrete Stiftung und die bestehenden Anlagemöglichkeiten für das Grundstockvermögen der Stiftung entschieden werden.

Bei Kapitalstiftungen, die ihre Zweckerfüllung aus den Erträgen des Vermögens gewährleisten, ist von einer nominalen Kapitalerhaltung als »Basisanforderung« auszugehen. Eine ge-

setzliche Verpflichtung zum realen Kapitalerhalt besteht nach dem neuen einheitlichen Stiftungsrecht jedenfalls nicht. Vielmehr ist der Stiftungsvorstand gehalten, nach den Umständen des Einzelfalls angemessen das Vermögen zu verwalten und dabei das Spannungsverhältnis zwischen der (zeitnahen) Zweckverwirklichung und der Kapitalerhaltung auszubalancieren.²³

Stifter können in der Satzung die Anforderungen an die Verwaltung des Grundstockvermögens und seinen Erhalt inhaltlich weiter konkretisieren, insbesondere auch ein Vermögenserhaltungskonzept für die Stiftung in der Satzung festschreiben. Insbesondere Anlagerichtlinien, die der Stifter oder die jeweils zuständigen Organe aufstellen, können eine wichtige Grundlage für transparente und nachvollziehbare Anlageentscheidungen der Stiftungsorgane und die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte durch die zuständigen Stiftungsorgane sein.

b) Umschichtungsgewinne

Ein wesentlicher Meilenstein der Stiftungsrechtsreform ist die bundeseinheitliche Regelung des Umgangs mit den sog. Umschichtungsgewinnen. § 83c Abs. 1 Satz 3 BGB n.F. bestimmt, dass die Zuwächse aus der Umschichtung des Grundstockvermögens für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden können, soweit dies durch die Satzung nicht ausgeschlossen wurde und die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.

Vor dieser Klarstellung wurde die Verwendung der Umschichtungsgewinne in der Praxis unterschiedlich gehandhabt. Größtenteils forderten die Stiftungsbehörden bisher, dass die Verwendung der Umschichtungsgewinne für die Zweckerfüllung ausdrücklich in der Satzung zugelassen sein muss, damit kein Verstoß gegen den Vermögenserhaltungsgrundsatz angenommen wird. Nun hat der Bundesgesetzgeber diese Regel auf einen entsprechenden Druck aus der Praxis umgedreht. Die Verwendung der Umschichtungsgewinne ist grundsätzlich zulässig, es sei denn die Satzung schließt dies aus.

Ein weiterer Vorbehalt für die Verwendung der Umschichtungsgewinne ist die Gewährleistung der Erhaltung des Grundstockvermögens.

Inwieweit die Umschichtungsgewinne verwendet werden dürfen, ergibt sich aus der Zusammenschau des Stiftungsvermögens. Zu besseren Transparenz empfiehlt sich eine separate Darstellung der Umschichtungsergebnisse gemäß IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung von Stiftungen,²⁴ die sowohl die realisierten Verluste und Gewinne als auch die Wertabschreibungen und -zuschreibungen erfasst. Grundsätzlich erscheint eine saldierende Betrachtung von Veräußerungsgewinnen und -verlusten geboten.²⁵ § 83c Abs. 1 Satz 3 BGB n.F. bezieht sich jedoch begrifflich nur auf die Verwendung der »Zuwächse« und »Umschichtungsgewinne«. Einer Auslegung des § 83c Abs. 1 Satz 3 BGB n.F. zugunsten einer zulässigen Verwendung von Umschichtungsgewinnen trotz gegenläufiger Verluste sollte jedenfalls dann nichts entgegenstehen, wenn die Kapitalerhaltung durch freie Rücklagen oder stille Reserven sichergestellt ist und der erzielte Veräußerungserlös mangels anderer laufender Erträge für die Zweckverwirklichung verwendet werden soll.²⁶ Schließlich kann auch das zur Stärkung des Grundstockvermögens der Stiftung zugewendete Verbrauchsvermögen, welches nicht zeitnah zu verwenden ist, bei der Betrachtung des Vermögenserhalts berücksichtigt werden.

c) Ausnahmen vom Vermögenserhaltungsgrundsatz

Ausnahmen vom Erhaltungsgebot des Grundstockvermögens finden sich in den Abs. 2 und 3 in § 83c BGB n.F.

Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass die Stiftung einen Teil des Grundstockvermögens verbrauchen darf. In einer solchen Satzungsbestimmung muss die Stiftung verpflichtet werden, das Grundstockvermögen in absehbarer Zeit wieder um den verbrauchten Teil aufzustocken. Das Kriterium »in absehbarer Zeit« ist auslegungsbedürftig und wird auch in der Gesetzesbegründung nicht näher ausgeführt. Es bleibt folglich abzuwarten, welchen Umgang die Stiftungsaufsichtsbehörden mit dieser Regelung finden werden. In vielen Satzungen der Bestandstiftungen finden sich bereits entsprechende Regelungen, wobei für die Wiederaufstockung ein Zeitraum von drei bis fünf Jahren gewährt wird.

Durch das jeweilige Stiftungslandesrecht kann zudem vorgesehen werden, dass die nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Antrag einer Stiftung für einen bestimmten Teil des Grundstockvermögens eine zeitlich begrenzte Ausnahme vom Vermögenserhaltungsgrundsatz zulassen können, wenn dadurch die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt wird.

Schließlich eröffnet das neue BGB unter den Voraussetzungen des § 85 Abs. 1 BGB n.F. den Stiftungen die Möglichkeit, eine auf unbestimmte Zeit errichtete Stiftung in eine Verbrauchsstiftung umzuwandeln. Auch wenn dies gesetzlich nicht als Ausnahme vom Vermögenserhaltungsgrundsatz bezeichnet ist, bietet diese Möglichkeit doch einen Ausweg für Stiftungen, die ihre Zwecke unter der zunächst vom Stifter vorgeschriebenen Vermögenserhaltung nicht wie ursprünglich beabsichtigt erfüllen können. Die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung vollzieht sich durch eine Änderung der Satzungsregelungen zum Vermögen und der verbleibenden Lebensdauer der Stiftung.²⁷

III. Haftungsfragen

Die Haftungsfragen im Zusammenhang mit dem Erhalt des Stiftungsvermögens hängen maßgeblich davon ab, welchem Rechtsgebiet die jeweilige Stiftungsrechtsform zuzurechnen ist. Eine alle Rechtsformen umfassende Darstellung würde den Rahmen eines Beitrages überschreiten. Entsprechend der vorstehend untersuchten Frage nach Vermögenserhalt einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts konzentrieren sich die nachfolgenden Ausführungen ebenfalls auf diese Rechtsform.

1. Erhalt des Vermögens als Aufgabe des Vorstandes

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens im Sinne der jeweiligen Stiftungssatzung gehört zu den Geschäftsführungsaufgaben in einer Stiftung. Sieht die Stiftungssatzung kein anderes Stiftungsorgan dafür vor, liegt die Aufgabe aufgrund seiner grundsätzlichen Allzuständigkeit beim Vorstand der Stiftung. § 84 Abs. 1 BGB n.F. stellt klar, dass die Geschäftsführungsaufgaben durch entsprechende Regelungen der Satzung auch anderen Stiftungsorganen übertragen werden können. In diesem Fall wird die Verantwortung innerhalb der Stiftung entsprechend anders verteilt.

Dem Stiftungsvorstand obliegen damit regelmäßig die langfristige Planung und der Nachweis der Erhaltung des Stiftungs-



vermögens. In jedem Fall sollte dem Handeln des Vorstandes ein für die Stiftung zu präzisierendes und zu dokumentierendes, auf mehrere Jahre angelegtes Kapitalerhaltungskonzept zugrunde liegen. Eine nur kurzfristige Minderung des Stiftungskapitals steht dem nicht entgegen, wenn die Planung erkennen lässt, dass das Ziel der Kapitalerhaltung innerhalb des festgelegten Konzeptes mittelfristig erreicht wird.

2. Haftung beim Verstoß gegen den Kapitalerhaltungsgrundsatz

Hat das dafür satzungsmäßig zuständige Stiftungsorgan seine Pflichten in Bezug auf den Kapitalerhaltungsgrundsatz schuldhaft verletzt, haftet es gegenüber der Stiftung für den dadurch entstandenen Schaden gem. § 280 Abs. 1 BGB, wenn es sich nicht auf die Haftungserleichterungen nach der Satzung bzw. nach § 84a Abs. 3 Satz 1 BGB n.F. i.V.m. § 31a Abs. 1 Satz 1 BGB berufen kann.

Im Rahmen der Haftungsfrage ist zu prüfen, welcher Haftungsmaßstab jeweils anzuwenden ist. Nach dem für die Stiftungsorgane gem. § 84a Abs. 1 BGB n.F. anwendbaren Auftragsrecht haften die Organmitglieder für jede schuldhafte Pflichtverletzung und damit grundsätzlich nach dem objektiven Sorgfaltsmaßstab des § 276 BGB.

Für Organmitglieder, die Geschäftsführungsaufgaben für die Stiftung wahrnehmen, enthält § 84a Abs. 2 BGB n.F. besondere Regelungen. Ein Organmitglied, das zur Führung der Geschäfte der Stiftung berufen ist, hat bei seiner Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anzuwenden. Der Sorgfaltsmaßstab wird in § 84a Abs. 2 Satz 2 BGB durch die sogenannte **Business Judgement Rule** konkretisiert. Danach liegt schon keine Pflichtverletzung vor, wenn ein Mitglied des Organs bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln.

Die Business Judgement Rule ist damit besonders bei Entscheidungen im Rahmen der Vermögenserhaltung relevant. Die Stiftungsorgane handeln der Business Judgement Rule entsprechend pflichtgemäß, wenn sie die einschlägigen Regelungen in Gesetz, der Satzung, in einer möglicherweise vorliegenden Anlagerichtlinie einhalten, die für die Anlageentscheidung angemessenen Informationen einholen und bei fehlenden Fachkenntnissen sachverständige Expertise hinzuziehen. Auf dieser Basis haben sie die Vor- und Nachteile etwaiger Handlungsalternativen zu prüfen und abzuwägen. Die Entscheidung ist sorgfältig vorzubereiten und zu dokumentieren. Sie ist »zum Wohle der Stiftung« zu treffen. Innerhalb eines vertretbaren Rahmens verfügt hierbei das Geschäftsführungsorgan über einen Ermessensspielraum. War die Entscheidung aus der ex ante-Sicht vertretbar, ist es unschädlich, wenn sich die Entscheidung im Nachhinein als ungünstig erwiesen hat.²⁸

Eine nachträgliche Wertberichtigung des Stiftungsvermögens, sofern diese erfolgt, belegt hierbei nicht einen Verstoß gegen den Grundsatz der Vermögenserhaltung. Dieser Grundsatz verbietet insbesondere nicht jede Ertragsverwendung zu Lasten der Stiftungssubstanz oder Wertverluste. Ungewollte Wertverluste einer Vermögensanlage, deren Auswahl den üblichen Sorgfaltsmaßstäben entsprochen hat, können nicht als stiftungsrechtlich verbotene Handlungen interpretiert werden.²⁹

3. Haftungserleichterungen

Grundsätzlich haben die Organmitglieder sowohl den Vorsatz als auch jede Form der Fahrlässigkeit zu vertreten.

In der Stiftungssatzung kann allerdings die Haftung der Organmitglieder gegenüber der Stiftung gem. § 84a Abs. 1 Satz 2 BGB beschränkt werden. In der Praxis wird üblicherweise die Haftung der Geschäftsführungsorgane auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Darüber hinaus enthält § 31a BGB über den Verweis in § 84a Abs. 3 BGB n.F. eine Haftungsprivilegierung für ehrenamtliche Organmitglieder sowie besondere Vertreter wie Geschäftsführer. Sind diese unentgeltlich für die Stiftung tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 840 € jährlich nicht übersteigt, haften sie der Stiftung für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für die einfache Fahrlässigkeit sind sie also von der Haftung befreit. Bei Streitfragen hinsichtlich des Verschuldensgrades trägt die Stiftung die Beweislast.

In der Praxis wird zudem regelmäßig die sog. Ressortverteilung innerhalb eines geschäftsführenden Organs vorgenommen. In diesem Fall verändern sich die Pflichten des jeweiligen Organmitglieds von der unmittelbaren Verantwortung für einen bestimmten Bereich hin zu der Überwachungspflicht hinsichtlich des Ressortverantwortlichen. Eine vollständige Befreiung von der Verantwortung außerhalb des eigenen Ressorts erfolgt also dadurch in der Regel nicht.³⁰

Ist die Haftung dem Grunde nach gegeben, stellt sich in der Praxis oft die Frage, ob durch eine Entlastung der Tätigkeit durch ein Aufsichtsorgan das verantwortliche Stiftungsorgan von der Haftung befreit werden kann. Diese Frage ist umstritten. Im Ergebnis kann es je Einzelfall dazu führen, dass das entlastende Organ sich gegenüber der Stiftung schadensersatzpflichtig machen kann.³¹

4. Amtshaftung

Neben der beschriebenen Haftung des geschäftsführenden Stiftungsorgans aus Pflichtverletzung nach § 280 BGB kann sich gegen die die Stiftung verwaltende Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Amtshaftungsanspruch nach § 839 BGB, Art. 34 GG ergeben. Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten (in diesem Fall der Stiftung) gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Insbesondere die Verwaltung kommunaler Stiftungen gehört zum Bereich hoheitlicher Tätigkeit. Die kommunalen Gebietskörperschaften haften deshalb für Schäden, die einer rechtsfähigen Stiftung durch Amtspflichtverletzung kommunaler Bediensteter entstehen, nach § 839 BGB, Art. 34 GG.³² Im Einzelfall kann jedoch fraglich sein, inwieweit beide Anspruchsgrundlagen gleichberechtigt nebeneinander angewandt werden können.³³

IV. Fazit

Das Thema Erhaltung des Stiftungsvermögens ist äußerst vielschichtig. Dies ist bereits dadurch bedingt, dass das deutsche Recht eine Vielfalt von Rechtsformen bereithält, die für eine Stiftung genutzt werden können. Wirft man den Blick auf die



rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, so kann zumindest bei dieser Rechtsform aufgrund der zum 01.07.2023 in Kraft tretenden Stiftungsrechtsreform eine bundeseinheitliche gesetzliche Regelung der Thematik Vermögenserhalt und der damit verbundenen Haftungsfragen festgestellt werden. Inwieweit dieses neue Recht in der Praxis weiter konkretisiert wird, bleibt abzuwarten. Zu empfehlen ist jedenfalls, die zulässigen Gestaltungsspielräume auszuschöpfen und durch vorausschauende Satzungsregelungen etwaigen Rechtsunsicherheiten vorzubeugen.

- 1 BT-Drucks. 19/28173 mit Änderungen in BT-Drucks. 19/30938, abrufbar unter <https://dip.bundestag.de/vorgang/entwurf-eines-gesetzes-zur-vereinheitlichung-des-stiftungsrechts/273943>, nachstehend BGB n.F.
- 2 Vgl. ausführlich dazu *Heuvel/Kraftsoff/Stolte* (Hrsg.), Die Stiftungsrechtsreform, Ein Überblick, in: *Stiftung&Sponsoring*, Rote Seiten 5/2021; siehe dazu auch *Schauhoff/Mehren*, *KommP spezial* 2023, 29 ff. (in diesem Heft).
- 3 *Fleisch*, in: *Schauhoff/Mehren*, *Stiftungsrecht nach der Reform*, Kap. 2 – Stiftungstypen, Rn. 42.
- 4 *Schwake*, *Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts Bd. 5 (MHdB GesR V)*, 5. Aufl. 2021, § 79 Rn. 59, 60.
- 5 *Schwake*, *MHdB GesR V*, Fn. 4, § 79 Rn. 61; *Backert*, in: *BeckOK BGB*, 64. Ed. 01.05.2022, § 80 Rn. 23.
- 6 *Fleisch*, in: *Schauhoff/Mehren*, Fn. 3, Rn. 42 f.
- 7 *Backert*, in: *BeckOK BGB*, Fn. 5, § 80 Rn. 23; *Stumpf*, in: v. Campenhäusen/Richter, *StiftungsR-HdB*, § 18 Rn. 8.
- 8 Weber kompakt, *Rechtswörterbuch*, 7. Ed. 01.10.2022, *Stiftung öffentlichen Rechts*.
- 9 *Schlüter/Stolte*, *Stiftungsrecht*, 3. Aufl. 2016, Kap. 1: Einleitung, Rn. 43, 44.
- 10 Vgl. ausführlich je nach Bundesland *Richter*, *Stiftungsrecht*, 2019, § 15 *Kommunale Stiftungen*.
- 11 BGB n.F., BT-Drucks. 19/28173, S. 119.

- 12 *Schlüter/Stolte*, Fn. 9, Kap. 1: Einleitung, Rn. 64.
- 13 *Schwake*, *MHdB GesR V*, Fn. 4, § 79 Rn. 101.
- 14 *Richter*, *Stiftungsrecht*, Fn. 10, § 15 Rn. 19.
- 15 BGB n.F., BT-Drucks. 19/28173, S. 54.
- 16 *Heuvel/Kraftsoff/Stolte* (Hrsg.), *Die Stiftungsrechtsreform*, Ein Überblick, in: *Stiftung&Sponsoring*, Rote Seiten 5/2021.
- 17 BGB n.F., BT-Drucks. 19/28173, S. 54.
- 18 *Backert*, in: *BeckOK BGB*, 64. Ed. 01.05.2022, § 80 Rn. 23.
- 19 Die Pflicht zum Erhalt des Grundstockvermögens ist derzeit noch in fast allen Landesstiftungsgesetzen geregelt. Voraussichtlich bis zum Inkrafttreten der neuen BGB-Vorschriften werden die Landesstiftungsgesetze aufgrund der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes angepasst, so dass der Vermögenserhalt nur noch im BGB geregelt sein wird.
- 20 BGB n.F., BT-Drucks. 19/28173, S. 56.
- 21 BGB n.F., BT-Drucks. 19/28173, S. 57.
- 22 BGB n.F., BT-Drucks. 19/28173, S. 57.
- 23 *Grittern*, *Die Reform des Stiftungsrechts – eine bilanzielle Perspektive*, npoR 2022, 245 ff.; *Mehren*, in: *Schauhoff/Mehren*, Fn. 3, Kap. 7 Rn. 73 – dort »Mindestverpflichtung«.
- 24 IDW RS HFA 5 Tz. 66.
- 25 *Hüttemann/Rawert*, *ZIP* 2021, Beilage zu Heft 33, 18; *Mehren*, in: *Schauhoff/Mehren*, Fn. 3, Kap. 7 Rn. 86.
- 26 *Grittern*, *Die Reform des Stiftungsrechts – eine bilanzielle Perspektive*, npoR 2022, 245 (253).
- 27 Zu weiteren Details vgl. *Heuvel/Kraftsoff/Stolte* (Hrsg.), *Die Stiftungsrechtsreform*, Ein Überblick, in: *Stiftung&Sponsoring*, Rote Seiten 5/2021.
- 28 Zu weiteren Details vgl. *Heuvel/Kraftsoff/Stolte* (Hrsg.), *Die Stiftungsrechtsreform*, Ein Überblick, in: *Stiftung&Sponsoring*, Rote Seiten 5/2021.
- 29 *Schauhoff*, *Wertberichtigungen im Stiftungsvermögen*, *DStR* 2004, 471.
- 30 *Schlüter/Stolte*, Fn. 9, Kap. 2 Rn. 91 m.w.N.
- 31 *Schlüter/Stolte*, Fn. 9, Kap. 2 Rn. 90 m.w.N.
- 32 Siehe v. *Campenhäusen/Stumpf*, in: *Richter*, *Stiftungsrecht*, Fn. 10, § 15 Rn. 52.
- 33 Vgl. *Ernst*, in: *Münchener Kommentar zum BGB*, Band 2, 9. Aufl. 2022, § 280 Rn. 87; *Lorenz*, in: *BeckOK BGB*, 65. Ed. 01.02.2023, § 280 Rn. 8–10.

<Ar-265.2205-00009>

■ Aktuelle Rechtsprechung

OVG Niedersachsen, Urt. v. 01.12.2022 – Az. 1 KN 79/20

Normenkontrollantrag gegen Bebauungsplan für Feuerwehrgerätehaus in Hinte erfolglos

Der 1. Senat des OVG Niedersachsen hat mit Urt. v. 01.12.2022 (Az. 1 KN 79/20) einen Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan Nr. 0606 der Gemeinde Hinte abgelehnt.

Mit diesem Plan hat die Gemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die – inzwischen baugenehmigte – Erweiterung des Gerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Osterhusen geschaffen, insbesondere um dort künftig den ABC-Zug des Landkreises Aurich unterzubringen. Dagegen wandte sich der Eigentümer eines benachbarten Wohnhauses, der Lärmbeeinträchtigungen durch den Feuerwehrbetrieb befürchtete.

Der Senat ist dem nicht gefolgt. Die Lärmbelastung durch nächtliche Feuerwehreinsätze sei aufgrund von deren Seltenheit zumutbar. Die Belastung durch Einsätze und Übungen zur Tagzeit liege deutlich unter den maßgeblichen Richtwerten. Die vom Antragsteller erstmals in der mündlichen Verhandlung in den Vordergrund gebrachte Belästigung durch – aus seiner Sicht – exzessive Feiern auf dem Feuerwehrgrundstück

habe jedenfalls nicht auf der Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen. Der anwesende Bürgermeister der Gemeinde Hinte hat allerdings im Termin seine Bereitschaft signalisiert, hierzu vermittelnde Gespräche mit den Plannachbarn und der Feuerwehr zu führen.

Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht wurde nicht zugelassen. Gegen die Nichtzulassung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils Beschwerde eingelegt werden, über die das Bundesverwaltungsgericht entscheidet.

(Pressemitteilung des OVG Niedersachsen v. 05.12.2022)

<Ar-265.2205-00010>

OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 25.10.2022 – Az. 2 D 9/21.NE

Rechtsschutz gegen Bebauungsplan mit Zweckbestimmung »Feuerwehr« und Berücksichtigung eines Brandschutzbedarfsplan dabei

(Redaktioneller Leitsatz WKO)

<Ar-265.2205-00011>

